

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	37-GE/19 Pl
Datum:	28. OKT. 1996
Verteilt	28. Okt. 1996 Bd

Zl. 13/1 96/184

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert
wird (9. Novelle zum FSVG);
Zl. 20.588/2-11/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben
angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der vorgestellte Entwurf enthält nur geringfügige Änderungsvorschläge für das
FSVG, die der Anpassung dieses Gesetzes an das übrige Sozialversicherungsrecht
dienen.

Ziffer 1 und 6 des Entwurfes betreffen die Krankenversicherung der Pensionisten,
wobei nach dem Vorschlag die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur
dann besteht, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf die pflichtversicherte



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Erwerbstätigkeit zurückgeht. Ziffer 2 und 6 des Entwurfes schränken die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Hinterbliebene ein, um diesen Personen den Erwerb eigener Versicherungszeiten zu ermöglichen, was grundsätzlich begrüßenswert erscheint. Ziffer 3, 4 und 5 des Entwurfes betreffen die Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung für katholische Ordensangehörige und Angehörige der Evangelischen Diakonie, entsprechend den anderen Sozialversicherungsgesetzen ASVG, BSVG und GSVG.

Standesinteressen der Rechtsanwälte sind von der vorliegenden Novelle nicht betroffen, zumal die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht gemäß § 2 FSVG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind. Gegen den vorgestellten Entwurf bestehen daher keine Bedenken.

Wien, am 11.6.96

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

